

**Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 16.06.2017  
(Ds-Nr.: 5037/2014-2020)**

Durch das DigiNetzG (Änderungsgesetz zum Telekommunikationsgesetz) sind laut § 68 TKG auf Antrag Abweichungen von den Allgemeinen Technischen Bedingungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien in Form von verringerter Verlegetiefe möglich. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn

1. die Verringerung der Verlegetiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und
2. nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt oder
3. der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernimmt.

Trenching gilt als innovatives Verfahren zur Verlegung von Glasfaserkabeln in Straßen und Wegen und soll den Zeitaufwand und die Kosten des Breitbandausbaus verringern.

Der Begriff Trenching beschreibt eine Vielzahl im Detail unterschiedlicher Verfahren zur Verlegung von Leerrohren oder erdverlegbaren Leitungen, bei dem mittels einer Frästechnik schmale Gräben bzw. Schlitz in Böden, den Asphalt, den Bordstein oder unter Gehwegplatten eingebracht werden.

Die unterschiedlichen Trenching-Verfahren (Nano-, Micro-, Mini- und Macro-Trenching) unterscheiden sich in der Tiefe und Breite der realisierten Verlegefuge sowie in der verwendeten Schneide- bzw. Frästechnik. Neben asphaltierten Oberflächen können auch andere Böden, z.B. im Straßenbankett, bearbeitet werden. Das gelöste Material wird seitlich neben dem Graben mittels Verteilerschnecken abgelagert und, nachdem die Leerrohre oder Kabel verlegt wurden, unmittelbar wieder mit dem gelagerten Aushub verfüllt bzw. die Oberfläche wiederhergestellt.

Bei der Anwendung des Trenching-Verfahrens in asphaltierten Oberflächen (befahrener Straßenbereich / Straßenkörper) können sich Veränderungen der Oberflächenstruktur der Straße ergeben, die sich wertmindernd auf die Straße und negativ auf die Festigkeit der Oberfläche und ggf. somit den Sicherheitsstandard der Straße auswirken können.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat auf Basis bestehender Richtlinien und Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV / ZTV) sowie der Erfahrungen bei der Durchführung von Aufgrabungen im kommunalen Straßenbau ein Hinweispapier zum Thema Trenching veröffentlicht. Eine DIN-Norm wie beim klassischen Tiefbau fehlt allerdings noch.

Neben dem Fräsen zählt auch eine offene Grabenbauweise (insb. Handschachtung) zu den untiefen Verlegemethoden und kann insbesondere im Bereich von Gehwegen (ggf. nach Aufnahme von vorhandenen Gehwegplatten) angewendet werden (Quelle: Alternative Verlegemethoden für den Glasfaserausbau/Breitband.NRW).

Für den geförderten Breitbandausbau im Stadtgebiet Bielefeld wird aktuell geprüft, an welchen Straßen Trenching im Gehweg-, Radweg- und Bankettbereich zugelassen werden kann. Trenching im befahrenen Straßenbereich sollte vermieden werden.

Aufgrund der Neuregelung des § 68 TKG ist davon auszugehen, dass bei eigenwirtschaftlichen Ausbauvorhaben die Telekommunikationsnetzbetreiber zukünftig ebenfalls Verlegung mit Trenching im Genehmigungsverfahren beantragen werden.

gez.  
Opitz